Justinianisches Schatzrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walther Petermann,

baccalaureus juris,

Referendar am Königlichen Amtsgericht in Festenberg.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Justinianisches Schatzrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walther Petermann,

baccalaureus juris,

Referendar am Königlichen Amtsgericht in Festenberg.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII

Einleitung 1

A. Der Begriff des Schatzes (thesaurus) 3

B. Das Schatzerwerbsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung des Schatzerwerbsrechts bis auf Justinian 14

II. Die Art der durch den Schatzfund entstehenden Rechte . . . 20

III. Die zur Erzeugung der Rechte am Schatz erforderliche Tätigkeit des Finders 23

IV. Der Rechtsgrund des Rechtserwerbs am Schatz 29

Literaturverzeichnis.

André, Die Lehre vom Schatz nach römischem und gemeinem Recht. Inaugural-Dissertation. Berlin 1884.

Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 51. Heidelberg 1868.

Böcking, Pandekten. Bd. 2. Leipzig 1855.

Braun, Der Schatzerwerb. Inaugural-Dissertation. Greifswald 1898.

v. Czyhlarz, Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels de adquirendo rerum dominio 41, 1. (Glück, Pandekten Bd. 41.) Erlangen 1887.

Franzke, Der Begriff des Schatzes nach gemeinem Recht und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation. Rostock 1901.

Fuchs, De thesauri acquisitione. Dissertation. Breslau 1871.

Gesterding, Eigentum. Greifswald 1817.

Heidelberger kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft. Bd. 1. Heidelberg 1853.

Herbig, Das Schatzrecht. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1902.

v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts. Bd. 2. 3. Aufl. Leipzig 1864.

v. Jagow, Das gemeine Schatzrecht und der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1888.

Köchy, Zivilistische Erörterungen. 1. Sammlung. Leipzig 1797.

Mahnke, Der Schatzerwerb nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche im Vergleich mit dem römischen Recht und dem preuß. Landrechte. Inaugural-Dissertation. Greifswald 1900.

Müller, Zur Lehre vom Schatz. Inaugural-Dissertation. Erlangen 1898.

Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum. Abt. 2. Heidelberg 1858.

Puchta, Pandekten. 11. Aufl. Leipzig 1872.

Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. Bd. 1. 5. Aufl. Leipzig 1862.

Rentel, Das römische und gemeine Schatzrecht unter kurzer Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen, insonderheit der Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation. Erlangen 1898.

Schwach, Beitrag zur Lehre vom Eigentumserwerb am gefundenen Schatze nach römischem Rechte. In der österreichischen Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. 12 S. 115 ff., Wien 1863.

Sell, Wilhelm, Versuche im Gebiete des Zivilrechts. Teil 1. Gießen 1833.

Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 11.

Seuffert, Pandektenrecht. Würzburg 1860.

Sintenis, Zivilrecht. Bd. 1. 3. Aufl. Leipzig 1868.

v. Vangerow, Pandekten. Bd. 1. 7. Aufl. Marburg und Leipzig 1863.

Vogel, Der Schatzerwerb nach gemeinem Recht und dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation. Rostock 1903.

v. Wächter, Pandekten. Teil 2. Leipzig 1881.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Einleitung.

Das Wort „Schatz" kommt her von „schätzen". „Schätzen" bedeutet in der Umgangssprache dasselbe wie „gern haben", „wert halten". „Schatz" bedeutet mithin etwas, das „geschätzt", „wertgehalten" wird, also etwas Wertvolles, eine Wertsache. Man bezeichnet nun jedoch in der gewöhnlichen Umgangssprache mit „Schatz" regelmäßig nicht eine einzelne Wertsache, sondern einen ganzen Vorrat von wertvollen Dingen, insbesondere von Geld. So bedeutet z. B. „Kriegsschatz" einen Vorrat von Geld, welcher zur Kriegführung zu dienen bestimmt ist.

Dem deutschen Worte „Schatz" entspricht in der lateinischen Sprache der Ausdruck „thesaurus". „Thesaurus" oder, wie es in der florentinischen Handschrift der Pandekten lautet,[1]) „thensaurus" ist griechischen Ursprungs. Es ist offensichtlich das griechische „*θησαυρός*" ins Lateinische übertragen. Das Wort „*θησαυρός*" ist zusammengesetzt aus *τίθημι* und *αὐρός* (lateinisch aurum),[2])

[1]) Köchy, Zivilistische Erörterungen S. 161.

[2]) So u. a. Köchy, Zivilistische Erörterungen S. 161. Es sind auch andere Erklärungen des Wortes „thesaurus", denen jedoch die von Köchy gegebene unbedingt vorzuziehen ist, versucht worden, so z. B. von Fuchs: De thesauri acquisitione S. 6, wo es heißt: Forte verbum nostrum compositum est ex verbis *τίθημι* et *εὑρεῖν*, ita ut aliquid inventum significet, quod erat repositum. Donellus erklärt in seinen Commentarii de jure civili liber IV cap. 14 § 2 das Wort „thesaurus" folgendermaßen: Dictus est *θησαρός* quasi *θεὶς εἰς αὔριον*, quod repositum est in crastinum, eine Er-

bezeichnet also einen Ort, wo Gold niedergelegt ist, einen Vorrat von Gold, verallgemeinert einen Vorrat von wertvollen Dingen. Es bedeutet also θησαυρός = thesaurus in der gewöhnlichen Umgangssprache genau dasselbe wie das deutsche Wort „Schatz".

In der Sprache der Juristen kommt nun das lateinische Wort „thesaurus" (ebenso das deutsche „Schatz") in einem prägnanten Sinne vor, indem es hier Kostbarkeiten bezeichnet, für welche, da ihnen bestimmte besondere Eigenschaften anhaften, bestimmte besondere Rechtsregeln gelten. Welches nun die Eigenschaften sind, die eine Sache zum „thesaurus" („Schatz") im juristischen Sinne stempeln oder, anders ausgedrückt, was unter einem „thesaurus" („Schatz") im juristischen Sinne zu verstehen ist, der Begriff des „Schatzes", soll im ersten Abschnitt vorliegender Arbeit erörtert werden, während im zweiten Abschnitt der Rechtserwerb am „Schatze" dargestellt werden soll.

---

klärung, die jedoch wenig Klarheit bietet; vgl. hierüber auch Braun, Der Schatzerwerb S. 11.

A. Der Begriff des Schatzes (thesaurus).

Im corpus juris finden wir zwei Definitionen des thesaurus. Die eine gibt Paulus in seinem liber XXXI ad edictum. Wir finden sie wiedergegeben in l. 31 § 1 D. de adquirendo rerum dominio (41, 1), wo es heißt: Thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cujus non exstat memoria, ut jam dominum non habeat. Die andere Definition, gegeben vom Kaiser Leo, finden wir in der const. un. Cod. de thesauris (10, 15), wo gesagt ist: ... thesaurum id est condita ab ignotis dominis tempore vetustiore mobilia.[3])

In diesen Definitionen wird die Sache, welche beim Vorliegen

---

[3]) Mit dieser Definition des thesaurus stimmt die in der const. 2 Cod. Theod. de thesauris (10,18) gegebene: condita ab ignotis dominis tempore vetustiore monilia in der Hauptsache überein, nur ist hier statt mobilia der Ausdruck monilia gebraucht. Diese Lesart wird von einigen für die richtigere gehalten. So ist z. B. Köchy, sich auf Gothofredus stützend, dieser Ansicht. Er sagt in seinen zivilistischen Erörterungen S. 165: „Gothofredus billiget die Lesart des theodosianischen Kodex, und wie ich glaube, mit Recht." Die gleiche Ansicht vertritt Schwach, wenn er in der österreichischen VSchr. für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. 12 S. 116 sich äußert: „Es dürfte wohl auch im C. J. de thesauris (10,15) richtiger monilia statt mobilia zu lesen sein. Das Wort monile bedeutet zwar eigentlich den Halsschmuck der Frauenzimmer und Tiere (vgl. z. B. Vergil: Aen. lib. VII v. 278), allein in dem Ausdruck der Mehrheit bedeutet es auch überhaupt wertvolle Gegenstände, Kostbarkeiten. Monilia ist synonym mit dem griechischen Worte κειμήλια, worunter der Scholiast des Homer in der Iliade opes abditas et reconditas versteht."

bestimmter Voraussetzungen als „Schatz" anzusehen ist, mit dem Ausdruck pecunia beziehungsweise mit mobilia bezeichnet.

Pecunia bedeutet gewöhnlich „gemünztes Geld". Dies ist jedoch nicht die einzige und auch nicht die ursprüngliche Bedeutung. Ursprünglich bezeichnet man mit pecunia die Gesamtheit der Vermögensstücke, die jemand abgesehen von der familia, dem altitalischen Bauerngut nebst Zubehör, sein eigen nennt. Pecunia umfaßt in diesem Sinne alles Bewegliche, was Bestandteil des Vermögens sein kann, was Vermögenswert hat. Begriffsmerkmale des Schatzes sind also, wenn man zunächst einmal nur das eine Wort pecunia berücksichtigt, Beweglichkeit und einiger Wert. In der andern Definition ist statt des Wortes pecunia der Ausdruck mobilia angewendet. Mobilia bezeichnet schlechthin „bewegliche Sachen". Es fehlt also in der l. un. C. de thesauris (10, 15) jede Andeutung, daß der Schatz eine Sache von Wert sein müsse, vielmehr besagt die Stelle: Jede bewegliche Sache kann Schatz sein. Es würde demnach unter Umständen auch ein wertloser Stein unter den Begriff des Schatzes fallen. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Ausweitung des Begriffes nicht gemeint sein kann.[4]) Man muß diese Stelle mit der andern gemeinsam betrachten. Die Ausdrücke mobilia und pecunia sind anscheinend nicht von dem Bestreben diktiert, die Sache erschöpfend zu behandeln, sondern es soll nur ein bestimmtes, besonders wichtiges Merkmal hervorgehoben werden ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht dadurch ein anderes Merkmal in den Hintergrund gedrängt wird. Wie in der l. 31 § 1 D. de adq. rer. dom. (41, 1) durch das Wort pecunia der Geldeswert besonders hervorgehoben wird, so wird hier durch Anwendung des Wortes mobilia besonderer Nachdruck gelegt auf die Eigenschaft des Schatzes als bewegliche Sache. Wir kommen also bei Be-

[4]) Franzke S. 17

rücksichtigung der Worte pecunia und mobilia zu dem Ergebnis, daß nur bewegliche Sachen von einigem Wert Gegenstand des Schatzes sein können.

Es müssen nun jedoch noch bestimmte Umstände hinzutreten, um eine solche Sache zu einem Schatz zu machen. Nach der einen Definition muß eine depositio der Sache erfolgt sein. Diesem Begriffsmerkmal entspricht in der andern Definition die Forderung, daß die Sache condita sein müsse. Condere wird in der Bedeutung „bergen", „verstecken" gebraucht. Aus der Anwendung des Wortes condere geht mithin hervor, daß in dieser Definition zunächst an solche Sachen gedacht ist, welche zum Zweck der Aufbewahrung oder Sicherung gegen drohende Gefahr vergraben, vermauert, überhaupt versteckt worden sind.[5]) Da nun aber in der andern Definition lediglich eine depositio erfordert wird, so wird auf den Begriff des Versteckens, d. h. des absichtlichen Verbergens, allzu großer Nachdruck wohl kaum zu legen sein, zum mindesten müssen, wenn die übrigen Erfordernisse vorhanden sind, die Sachen als Schätze angesehen werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie absichtlich an dem Fundort versteckt worden sind, oder ob sie zufällig dorthin gekommen sind. Es wird z. B. in einem Garten eine Anzahl alter Münzen gefunden, jedoch nicht alle zusammen in einem Behältnis, sondern einzeln verstreut. Sehr zweifelhaft ist es in einem solchen Falle, ob die Münzen an dem Fundort versteckt oder dort verloren worden sind. Oder ein anderes Beispiel: In den Ruinen eines vor langer Zeit durch Brand oder Erdbeben usw. zerstörten Gebäudes werden Silbergeräte gefunden, in eiserner Truhe verschlossen. Wurden sie hier einst geborgen oder vergessen? Niemand vermag diese Frage mit Sicherheit zu beantworten. Trotzdem werden wir aber auch in allen diesen Fällen die Grundsätze des Schatzrechts

---

[5]) So Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 209.

über den engen Wortlaut der Legaldefinition hinaus zur Anwendung bringen müssen.[6]) Ja, man wird wohl noch weiter gehen dürfen, man wird — das Vorliegen der übrigen Begriffsmerkmale vorausgesetzt — häufig auch solchen Sachen die Schatzqualität nicht absprechen können, die sicher nicht absichtlich versteckt worden sind. Auf einem Ackerfelde wird z. B. ein Ring ausgeackert, in einem vor Jahrhunderten aufgelassenen Bergwerke wird eine alte wertvolle Axt gefunden, an einem alten Schlachtfelde finden sich Waffenstücke, Sporen usw., in einem Trümmerfelde werden wertvolle Statuenfragmente ausgegraben. In allen diesen Fällen ist es[7]) sofort klar, daß es hier an dem Moment des absichtlichen Bergens fehlt, denn nicht durch ein condere, sondern dadurch sind diese Sachen an ihren jetzigen Fundort gekommen, daß sie hier verloren, vergessen oder durch die Kraft der Elemente hierher gebracht worden sind. Trotzdem also hier von einem absichtlichen Verstecken keine Rede sein kann, so wird man doch ohne Bedenken alle diese Dinge, wenn die übrigen Begriffsmerkmale vorliegen, als Schätze im juristischen Sinne des Wortes bezeichnen können.

Wesentlich ist somit nicht, daß die Gegenstände durch eine absichtliche Tätigkeit in den Zustand der Verborgenheit geraten sind, sondern nur das Verborgensein.[8]) Dies Verborgensein muß nicht notwendig bis zur Auffindung fortdauern, auch die durch Zufall, Naturereignisse usw. sichtbar gewordene, verborgen gewesene Sache bleibt Schatz für den nunmehrigen ersten Finder.

Der für den Schatz begriffsnotwendige Zustand der Verborgenheit muß nun längere Zeit andauern. In den in den Quellen uns gegebenen Definitionen des Schatzes wird dieses Begriffsmerk-

---

[6]) Ebenso Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 210.

[7]) vgl. Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 209.

[8]) Ebenso Sell, Versuche Teil 1 S. 151; André, Die Lehre vom Schatz S. 15; Mahnke, Der Schatzerwerb S. 11 u. a.

mal hervorgehoben in der einen Definition durch die Forderung, daß eine vetus quaedam depositio vorliegen müsse, in der andern wird verlangt, daß die mobilia tempore vetustiore condita seien. In der Forderung einer gewissen Dauer der Verborgenheit stimmen also beide Definitionen überein. Es entsteht nun die Frage, wie lange das Verborgensein andauern muß, damit die verborgene Sache zum Schatz werde.

Einige Juristen haben es unternommen, für die Dauer der Verborgenheit ganz bestimmte Grenzen festzustellen. So haben z. B. Lauterbach und Berger[9]) eine Dauer von 100 Jahren für notwendig erklärt. Diese Forderung ist jedoch ganz willkürlich, „mehr Grund hätte es, auf die Dauer der vetustas oder praescriptio immemorialis hinzuweisen, ohne daß jedoch auch der sich danach ergebende Zeitraum als gesetzliche Voraussetzung des Schatzes bezeichnet werden könnte".[10]) Man wird überhaupt nicht eine festbestimmte Dauer der Verborgenheit allgemein fordern dürfen, sondern man wird für den einzelnen Fall zu untersuchen haben, ob der Eigentümer des Schatzes noch ermittelt werden kann,[10a]) oder ob dies infolge der langen Dauer der Verborgenheit nicht mehr möglich ist — die depositio muß eine solche sein, cujus non exstat memoria, ut jam dominum non habeat. — Dies wird sich natürlich für die einzelnen Fälle ganz verschieden gestalten. Manchmal wird sich, auch wenn die Sache viele Jahrhunderte verborgen gelegen hat, der Eigentümer noch ermitteln lassen. Es werden z. B. bei dem Umbau des Stammschlosses eines alten Adelsgeschlechts, das auch in der Gegenwart noch blüht, eine Anzahl silberner

---

[9]) Zitiert bei Herbig, Schatzrecht S. 28.

[10]) Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 211.

[10a]) vgl. Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum Abt. 2 S. 83, 84.

Geräte gefunden. Sämtlich sind sie mit dem Wappen des Adelsgeschlechtes geziert. Der Zustand der Fundstelle — die Geräte werden in offenbar uraltem Mauerwerk eingemauert gefunden — läßt darauf schließen, daß wir es hier mit Sachen zu tun haben, die schon jahrhundertelang verborgen gelegen haben. Überdies findet sich in der Familienchronik noch eine Notiz, daß in der Not des 30jährigen Krieges das Familiensilber vom damaligen Schloßherrn eingemauert worden sei. Die Verborgenheit hat also ganz sicher schon mehrere Jahrhunderte angedauert, trotzdem wird man in diesem Falle doch die entdeckten Kostbarkeiten als Schatz nicht bezeichnen können, da sich die jetzigen Eigentümer der Sachen — es sind dies als Erben des einstigen Schloßherrn die jetzigen Mitglieder des Geschlechts — ermitteln lassen.

Andermal wieder werden in einem erst wenige Jahrzehnte alten Hause, das oft seinen Eigentümer gewechselt hat, eine Anzahl Münzen eingemauert gefunden. Dieselben können erst wenige Jahrzehnte am Fundorte gelegen haben, trotzdem werden wir doch die aufgefundenen Münzen als Schatz bezeichnen müssen, da sich infolge der immerhin einige Zeit währenden Verborgenheit der Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt.

Wir kommen mithin zu folgendem Resultat: Es ist unmöglich, bestimmte Regeln dafür aufzustellen, welches Mindestmaß von Jahren Wertsachen verborgen gelegen haben müssen, um als Schatz behandelt zu werden. Dies richtet sich vielmehr ganz nach den konkreten Verhältnissen unter Berücksichtigung des ferneren Erfordernisses, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sein darf.[11])

Dieses Erfordernis, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sein darf, finden wir ausgesprochen in der einen Definition durch die Worte: ut jam dominum non habeat, jetzt zur Zeit

---

[11]) vgl. Herbig S. 29; Schwach S. 116 Anm. 4.

der Entdeckung, soll die Sache keinen Eigentümer mehr haben. Diese Forderung kann jedoch wohl nicht streng wörtlich genommen werden. Man denke z. B. an folgenden, sicher äußerst häufig vorgekommenen Fall: Jemand hat einst, da Feinde ins Land einfielen, alle seine Kostbarkeiten irgendwo vergraben, um sie in Sicherheit zu bringen. Kurz darauf wird er jedoch durch den Tod dahingerafft, so daß er nicht mehr dazu kommt, seine Wertsachen wieder auszugraben. Niemand weiß von den verborgen liegenden Kostbarkeiten, trotzdem besteht immerfort Eigentum an den Sachen: Bei dem Tode des Eigentümers, der die Sachen vergraben hat, geht das Eigentum auf seinen Erben, der ja in alle Rechte des Verstorbenen eintritt, über; bei dessen Tode kommt das Eigentum an dessen Erben und so fort bis zu dem Tage, wo zufällig der Schatz — mit einem solchen haben wir es im vorliegenden Falle unzweifelhaft zu tun — entdeckt wird. Eigentum besteht also sehr wohl noch zur Zeit der Entdeckung, nur läßt sich der gegenwärtige Eigentümer nicht ermitteln. Dieses Nichtkennen des Eigentümers des Schatzes muß seinen Grund haben in der langen Dauer der Verborgenheit. Wie diese Unmöglichkeit der Ermittelung des Eigentümers das einzige Erfordernis für die Zeitdauer der Verborgenheit ist,[12]) ebenso darf auch die Ungewißheit über den Eigentümer nur durch die lange Dauer der Verborgenheit herbeigeführt werden. Wenn die Ungewißheit in einem andern Umstande ihren Grund hat, dann haben wir es mit einer Fundsache, nicht mit einem Schatz zu tun. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel[13]): In einem Hotel findet das Stubenmädchen in einem Schrank einen goldenen Ring mit einem unleserlichen Namenszug auf der Innenseite. Alle übrigen Schatzmerkmale sind vorhanden: Der Ring hat

---

[12]) vgl. S. 7/8 dieser Arbeit.

[13]) Gebildet von Herbig S. 30.

offenbar jahrelang verborgen gelegen, eine Auffindung des Eigentümers erscheint von vornherein ausgeschlossen, da er vor Jahren als Fremder in der Stadt weilte. Trotzdem liegt kein Schatz vor, denn nicht etwa die lange Verborgenheit, sondern der Umstand, daß der Name des Eigentümers nicht zu entziffern ist, schließt dessen Auffindung aus. Wäre derselbe zu lesen, so ließe sich trotz der verflossenen Zeit aus den früheren Fremdenbüchern des Hotels mit größter Wahrscheinlichkeit der Herkunftsort des Verlierers und damit dieser selbst oder seine Erben ermitteln. Hier hat also die Ungewißheit über den Eigentümer ihren Grund nicht in der langen Dauer der Verborgenheit, sondern in einem anderen Umstande, und daher haben wir es hier nicht mit einem Schatz, sondern mit einem Fund zu tun.[14]) In derartigen Fällen können nun sehr leicht Zweifel entstehen, ob wir es mit einem Schatz oder mit einem Fund zu tun haben, z. B. bei auf einem Schlachtfelde gefundenen Waffen. Ursprünglich sind dies Fundsachen, sie werden erst im Laufe der Zeit zum Schatz. Wann nun bei einer derartigen Sachlage die Behandlung der Sachen als Fund aufhört bezw. als Schatz anfängt, darüber kann nur für den einzelnen Fall eine Entscheidung getroffen werden, allgemeine Regeln lassen sich hierfür nicht aufstellen.

Ein weiteres Begriffsmerkmal für den Schatz ist, daß die entdeckte Sache früher bereits einmal im Eigentum irgend jemandes gestanden haben muß. Es ist dies Erfordernis nicht ausdrücklich in den Legaldefinitionen ausgesprochen, geht jedoch aus ihnen hervor. Wie kann der Schatz als mobilia a dominis condita bezeichnet werden, wie es in der einen Definition geschieht, wenn nicht ein früheres Eigentum vorausgesetzt wird? In der andern Definition heißt es: cujus non exstat memoria, ut jam do-

---

[14]) Herbig S. 30.

minum non habeat — woran eine Erinnerung nicht mehr besteht, so daß die Sache einen Eigentümer nicht mehr hat. Aus dieser Forderung geht hervor, daß früher ein Eigentum an der Sache bestanden haben muß.

Es bleibt nunmehr, was die Begriffsmerkmale des Schatzes anlangt, nur noch eine Frage zu erörtern, auf welche die Legaldefinitionen nicht eingehen, nämlich die Frage: Wo muß ein Schatz verborgen gewesen sein? Muß er in einer unbeweglichen Sache sich befunden haben, oder kann auch eine bewegliche Sache der bergende Gegenstand sein?[15]) Schwach,[16]) ebenso Böcking[17]) und Puchta[18]) sind der Ansicht, daß „Schätze" nur in unbeweglichen Sachen gefunden werden können. Nach ihnen sollen, auch wenn die übrigen Begriffsmerkmale sämtlich vorhanden sind, falls der Gegenstand in einer beweglichen Sache entdeckt wird, die Grundsätze des Fundrechts, nicht die des Schatzrechts zur Anwendung kommen. Für diese Ansicht wird folgendes angeführt: Die von Schätzen handelnden Quellenstellen sprechen, wenn die bergende Sache bezeichnet werden soll, immer nur von unbeweglichen Dingen. Es finden sich nur Ausdrücke wie ager, fundus und praedium, wie solum, locus und terrula.[19]) Von allen diesen Ausdrücken könnte etwa nur locus auch von beweglichen Gegenständen verstanden werden, es ist aber auch dieser Ausdruck mit Rücksicht auf die Verbindung, in der er in den Quellenstellen vorkommt, lediglich von unbeweglichen Gegenständen zu verstehen,[20]) so daß

---

[15]) Der Schatz selbst muß eine bewegliche Sache sein; vgl. S. 4ff. dieser Arbeit.

[16]) In der österr. VJschr. Bd. 12 S. 113 Anm. 3.

[17]) Pand. Bd. 2 § 150.

[18]) Pandekten-Vorlesungen Bd. 1 § 154.

[19]) l. 63 D. de adq. rer. dom. (41,1); l. 39 J. de rer. div. (2,1); c. un. C. de thesauris (10,15).

also „Depositionen in Mobilien nicht unter den Begriff des thesaurus fallen, sondern den vergessener, verlegter, verlorener Sachen". [21])

Dieser Ansicht, daß Depositionen in Mobilien nicht unter den Begriff des Schatzes fallen, läßt sich nun jedoch mancherlei entgegenhalten.[21a]) Die Behauptung, daß in den Quellen als bergende Sache immer nur unbewegliche Dinge genannt sind, wird sich allerdings nicht widerlegen lassen, aber man wird mit Recht sagen können, daß in den Quellen eben nur der Hauptfall, und dies ist unstreitig das Finden in Grund und Boden, Erwähnung gefunden hat, wie ja überhaupt „die römischen Gesetze oft bloß von dem gewöhnlichen Falle mit Übergehung der minder gewöhnlichen sprechen, ohne dadurch diese letzteren ausschließen zu wollen". [22]) Gegen die Ansicht, daß nur in unbeweglichen Sachen gefundene Gegenstände als Schätze angesehen werden dürfen, spricht die Tatsache, daß eine derartige Forderung in den Legaldefinitionen nicht gestellt ist. Ein so wichtiger Umstand wäre aber in den Definitionen sicher erwähnt worden. Ferner spricht gegen die Annahme, daß Schätze nur in unbeweglichen Sachen gefunden werden können, auch der Umstand, daß man bei Zugrundelegung dieser Theorie leicht in die Verlegenheit gesetzt werden würde, in mehreren ganz gleichen oder wenigstens höchst ähnlichen Fällen ganz verschieden entscheiden zu müssen.[23]) Es werden z. B. in zwei alten Schränken eines Hauses Wertsachen von hohem Alter gefunden. Einer der

---

[20]) vgl. l. 39 J. de rer. div. (2.1); l. 63 pr. und § 3 D. de adq. rer. dom. (41,1); c. un. C. de thesauris (10,15).

[21]) Böcking, Pand. Bd. 2 § 150.

[21a]) vgl. auch Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum Abt. 2 S. 88 ff.

[22]) Sell, Versuche S. 147.

[23]) Sell, Versuche S. 155.

beiden Schränke ist in die Wand eingemauert, der andere, der vielleicht dicht daneben steht, ist nicht befestigt, sondern läßt sich frei von einem Orte zum andern bewegen, jedoch hat er schon lange Zeit an derselben Stelle gestanden, wie wenn er festgemauert wäre. Es würden in einem solchen Falle, wenn angenommen wird, daß in beweglichen Sachen gefundene Gegenstände als Schätze nicht anzusehen sind, die in dem unbefestigten Schrank gefundenen Sachen als Schatz nicht zu behandeln sein, während die in dem andern Schrank entdeckten Kostbarkeiten als Schatz anzusehen und demgemäß zu behandeln wären, eine ganz unbefriedigende Entscheidung! Man wird daher sich wohl der Ansicht anschließen müßen, daß auch die in beweglichen Sachen gefundenen Gegenstände beim Vorliegen der übrigen Erfordernisse als Schätze im juristischen Sinne des Wortes anzusehen sind.

Fassen wir nunmehr die gewonnenen Ergebnisse zusammen, so kommen wir zu folgendem Resultat: Schatz = thesaurus ist eine bewegliche Sache von einigem Wert, die so lange verborgen gelegen hat, daß ihr jetziger Eigentümer sich nicht mehr ermitteln läßt. Ob sie in einer beweglichen oder unbeweglichen Sache verborgen gelegen hat, ist gleichgültig.

B. Das Schatzerwerbsrecht.

I. Geschichtliche Entwicklung des Schatzerwerbsrechts bis auf Justinian.

Nachdem im vorhergehenden Abschnitt die Frage nach dem Begriff des Schatzes eine eingehende Erörterung gefunden hat, soll nunmehr über das Schatzerwerbsrecht gehandelt werden, indem zunächst die geschichtliche Entwicklung des römischen Schatzerwerbsrechts bis auf Justinian dargestellt wird.

Für die Zeit bis zum Untergange der Republik haben wir keine zuverlässigen Nachrichten darüber, wie sich im römischen Recht der Rechtserwerb an einem gefundenen Schatze gestaltete. Nur in den Werken nicht juristischer Schriftsteller finden sich gelegentliche Äußerungen, die einige Anhaltspunkte geben. So finden wir z. B. bei Quintus Horatius Flaccus (65—8 v. Chr.) Sat. II, 6 V. 10 ff. die Worte:

O si urnam argenti fors quae mihi monstret, ut illi,
Thesauro invento qui mercenarius agrum
Illum ipsum mercatus aravit, dives amico,
Hercule!

Aus diesen Versen kann man wohl schließen, daß zur Zeit des Augustus dem Eigentümer des Grund und Bodens der gefundene Schatz zufiel.

In der Kaiserzeit scheint der Fiskus sämtliche gefundenen Schätze für sich in Anspruch genommen zu haben oder es hat

wenigstens eine Anzeigepflicht bestanden. Ein gewisser Atticus fand, so berichtet Philostratus,[24]) in seinem Hause einen überaus großen Schatz. Er gab hiervon dem damals regierenden Kaiser, Nerva, Nachricht. Der Kaiser gab ihm zur Antwort, er möge sich des Schatzes bedienen. Atticus dünkte sich bei dieser Antwort jedoch noch nicht sicher und stellte von neuem vor, der Schatz sei für ihn zu groß, worauf Nerva wiederum reskribierte, Atticus möge den Schatz nach Belieben verwenden. Wenn auch in diesem Falle vom Kaiser dem Atticus der in dessen Grund und Boden gefundene Schatz zugesprochen wurde, so geht aus dieser Erzählung des Philostratus doch hervor, daß gewöhnlich der Kaiser die Schätze für sich in Anspruch nahm. Was hätte sonst, wie Köchy[25]) mit Recht hervorhebt, den Atticus bewegen sollen, dem Kaiser, zumal wiederholentlich seinen Fund anzubieten?

Die ersten uns erhaltenen, den Schatzerwerb regelnden gesetzlichen Bestimmungen stammen von Hadrian. Dieselben sind von Justinian in seinen Institutionen wiedergegeben worden. Es heißt § 39 J. de rerum divisione (2, 1): Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, divus Hadrianus naturalem aequitatem secutus ei concessit, qui invenerit. idemque statuit, si quis in sacro aut in religioso loco fortuito casu invenerit. at si quis in alieno loco non data ad hoc opera, sed fortuitu invenerit, dimidium domino soli concessit. et convenienter, si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit cui conveniens est, ut, si quis in publico loco vel fiscali invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis. Hadrian bestimmte also folgendes: Wenn jemand in seinem eigenen Grund und Boden einen Schatz findet, so erhält er

---

[24]) Zitiert bei Köchy, Zivilistische Erörterungen S. 169.

[25]) Zivilistische Erörterungen S. 170.

ihn ganz, ebenso derjenige, welcher in sacro aut in religioso loco zufällig einen Schatz findet. Wenn aber jemand in eines andern Grund und Boden zufällig, ohne sich darum bemüht zu haben, einen Schatz findet, so bekommt er nur die Hälfte, während die andere Hälfte dem Grundeigentümer zufällt. Hieran ändert sich nichts, wenn etwa der Kaiser, der Fiskus oder eine Gemeinde Grundeigentümer ist. Auch in einem solchen Falle erhält der Finder die eine Hälfte, während die andere dem Kaiser bezw. dem Fiskus bezw. der Gemeinde zufällt.

Wenn Hadrian bei der Erwähnung des Auffindens eines Schatzes in eigenem Grund und Boden des Finders einen Zusatz, die Art des Findens betreffend, nicht macht, später aber bei dem in sacro aut in religioso loco oder in fremdem Grund und Boden gefundenen Schatz ein „zufälliges" Finden, ohne daß sich der Finder besonders darum bemüht hat, vorschreibt, so geht daraus hervor, daß man den auf eigenem Boden gefundenen Schatz stets ganz erhält, gleichviel, ob man ihn zufällig gefunden hat oder nicht.[26])

Für den Fall, daß jemand nicht zufällig, sondern nach vorherigem Suchen in fremdem Boden oder in sacro aut in religioso loco einen Schatz findet, trifft Hadrian keine Anordnungen.

Eine weitere den Rechtserwerb am Schatz regelnde Bestimmung, welche von den divi fratres herrührt, finden wir in den Digesten. Es heißt dort in l. 3 § 10 D. de jure fisci (49, 14): Si in locis fiscalibus vel publicis religiosisve aut in monumentis thesauri reperti fuerint, divi fratres constituerunt, ut dimidia pars ex his fisco vindicaretur. item si in Caesaris possessione repertus fuerit, dimidiam aeque partem fisco vindicari. Durch diese Verordnung der divi fratres werden die von Hadrian gegebenen Bestimmungen nur unwesentlich abgeändert, indem nunmehr dem Fiskus nicht nur

---

[26]) Ebenso Rentel S. 9.

an den in fiskalischem und öffentlichem Boden gefundenen Schätzen, sondern auch an den in religiosis locis aut in monumentis aut in possessione Caesaris gefundenen die Hälfte zusteht.

Bei diesen Bestimmungen der Kaiser Hadrian, sowie Marcus Aurelius und Lucius Verus blieb es längere Zeit. Erst nach Caracalla bemächtigte sich der Fiskus ganz der Schätze. Es läßt sich jedoch nicht genau feststellen, unter welchem Kaiser dies eigentlich geschehen ist. Sicher ist nur, daß unter Alexander Severus der Fiskus die gefundenen Schätze ganz für sich beanspruchte.[27]) Erst etwa hundert Jahre später erfuhr dieser Rechtszustand wiederum eine Änderung, indem Konstantin der Große neue den Schatzerwerb regelnde Anordnungen traf. Wir finden diese in l. 1 C. Th. de thesauris (10, 18), wo es heißt: Quicumque thesaurum invenerit et ad fiscum sponte detulerit, medietatem consequatur inventi, alterum tantum fisci rationibus tradat; ita tamen, ut citra inquietudinem quaestionis omnis fiscalis calumnia conquiescat. Haberi enim fidem fas est his, qui sponte obtulerint quod invenerint. Si quis autem inventas opes obferre noluerit, et aliqua ratione proditus fuerit, a supra dicta venia debebit excludi. Konstantin verordnete also: Wer einen Schatz findet und diesem dem Fiskus freiwillig überbringt, soll die eine Hälfte des Schatzes erhalten, während die andere dem Fiskus zufällt. Die Folter soll gegen einen solchen Finder nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn jemand jedoch einen Schatzfund verheimlicht, so soll er seiner Hälfte verlustig gehen, und außerdem soll ihm gegenüber die Tortur zur Anwendung kommen.

Diese Bestimmungen behielten ihre Gültigkeit bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts, zu welcher Zeit Theodosius I. eine Neuregelung des Schatzrechts vornahm. Die diesbezügliche Verordnung

---

[27]) vgl. Köchy, Zivilistische Erörterungen S. 179.

des Theodosius ist uns im Codex Theodosianus überliefert und lautet l. 2 C. Th. de thesauris (10, 18): Quisquis thesauros et condita ab ignotis dominis tempore vetustiore monilia quolibet casu repererit, suae vindicet potestati, neque calumniae formidinem, fiscali aut privato nomine, ullis deferentibus pertimescat; non metalli qualitas, non reperti modus sub aliquod periculum quaestionis incurrat. In hac tamen naturali aequitate animadvertimus quoddam temperamentum adhibendum, ut, si qui in solo proprio huius modi contigerit integro id jure praesumat, qui in alieno, in quartam repertorum partem eum, qui loci dominus fuerit, admittat. Ne tamen per hanc licentiam quisquam aut aliena effodiat, aut in locis non sui juris per famam suspecta rimetur.

l. 3 eodem: Eos qui suadente numine, vel ducente fortuna thesauros repererint, repertis laetari rebus, sine aliquo terrore permittimus.

Diese Verordnung beseitigte die Fiskalität des Schatzes, indem sie bestimmte: Wenn jemand in eigenem Grund und Boden einen Schatz findet, so soll er ihm ganz zufallen. Entdeckt jemand in alieno loco einen Schatz, so soll er drei Viertel erhalten, während dem Grundeigentümer ein Viertel zufällt. Die Anwendung der Folter wird ausgeschlossen.

Bei diesen Bestimmungen blieb es bis zum Jahre 474. Zu dieser Zeit wurde das Schatzrecht, um den fortwährenden Bitten und Anfragen hinsichtlich aufgefundener Schätze ein Ziel zu setzen, vom Kaiser Leo abschließend geregelt. Die diesbezügliche kaiserliche Verordnung, welche als l. un. C. J. de thesauris (10, 15) erhalten ist, lautet: Nemo in posterum super requirendo in suo vel alieno loco thesauro vel super invento ab alio vel a se effusis precibus pietatis nostrae benignas aures andeat molestare. Nam in suis quidem locis unicuique, dummodo sine sceleratis

ac puniendis sacrificiis aut alia qualibet arte legibus odiosa, thesaurum, id est condita ab ignotis dominis tempore vetustiore mobilia, quaerere et invento uti liberam tribuimus facultatem, ne ulterius dei beneficium invidiosa calumnia persequatur, ut superfluum sit hoc precibus postulare, quod jam lege permissum est, et imperatoriae majestatis videatur praevenire liberalitas postulanda. In alienis vero terrulis nemo audeat invitis, immo nec volentibus vel ignorantibus dominis opes abditas suo nomine perscrutari. Quod si nobis super hoc aliquis crediderit esse supplicandum aut praeter huius legis tenorem in alieno loco thesaurum scrutatus invenerit, totum hoc locorum domino cedere compellatur et velut temerator legis saluberrimae puniatur. Quodsi forte vel arando vel alias terram colendo vel quocunque casu, non studio perscrutandi, in alienis locis thesaurum invenerit, id quod repertum fuerit, dimidia retenta altera dimidia data, cum locorum domino partiatur. Ita enim eveniet, ut unusquisque suis fruatur et non inhiet alienis.

Diese Konstitution des Kaisers Leo stellte im wesentlichen den Rechtszustand, der unter Hadrian bestanden hatte, wieder her, denn nach ihr soll der auf eigenem Grund und Boden entdeckte Schatz dem Finder ganz zufallen, mag danach von ihm gesucht worden sein oder nicht, nur die Anwendung zauberischer, gottloser oder gesetzlich strafbarer Mittel ist verboten. Dagegen soll der auf fremdem Boden zufällig gefundene Schatz zur Hälfte an den Finder, zur Hälfte an den Grundeigentümer fallen. Wer auf fremdem Grund und Boden nicht zufällig, sondern durch Nachsuchen einen Schatz findet, soll seiner Hälfte zugunsten des Grundeigentümers verlustig gehen und außerdem noch in Strafe verfallen.

Dieser Rechtszustand ist von Justinian aufrechterhalten worden. Er hat in seine Institutionen die Verordnung des

Hadrian (§ 39 J. de rer. div. 2, 1), in seine Digesten den Erlaß der divi fratres (l. 3 § 10 D. de jure fisi 49, 14) und in den Codex die Konstitution Leos (l. un. C. de thesauris 10, 15) aufgenommen. Der Rechtszustand, der sich abschließend für das römische Recht herausgebildet hat, ist mithin folgender:

Der Finder erhält den im eigenen Grundstück gefundenen Schatz ganz, mag er nach demselben gesucht haben oder nicht. Verboten ist nur das Suchen unter Gebrauch von Zaubermitteln usw., in welchem Falle der Schatz ganz dem Fiskus zufällt.[28])

Schätze, die durch Nachsuchen in fremdem Grund und Boden gefunden werden, fallen ganz an den Grundstückseigentümer. Wird ein Schatz zufällig in einem fremden Grundstück gefunden, so bekommen Grundeigentümer und Finder je die Hälfte.

II. Die Art der durch den Schatzfund entstehenden Rechte.

Welches sind nun die Rechte, die durch den Schatzfund für die Beteiligten entstehen? Für den Fall, daß jemand im eigenen Grund und Boden oder daß jemand in fremdem Grund und Boden durch Nachsuchen einen Schatz findet, beantwortet sich diese Frage sehr einfach. Im ersten Fall erhält der Finder, der zugleich Grundeigentümer ist, im zweiten der Grundeigentümer den ganzen gefundenen Schatz zu Eigentum. Zweifel können dagegen auftauchen, wenn jemand in dem Grundstück eines andern zufällig einen Schatz findet. Erlangen in einem solchen Falle die beiden Beteiligten sofort Miteigentum an dem Schatz, oder erwirbt der Finder zunächst Alleineigentum mit der obligatorischen Verpflichtung, die Hälfte an

---

[28]) Diese Rechtsfolge ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein sie liegt gewiß im Sinne der einschlagenden Gesetze sowie der ganzen Rechtsentwicklung und wird daher auch übereinstimmend angenommen; vgl. Cyyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 217.

den Grundeigentümer herauszugeben, oder endlich ist der Eigentümer der bergenden Sache der allein dinglich Berechtigte, während der Finder nur einen obligatorischen Anspruch auf die Hälfte gegen ihn hat?

Für die Beantwortung dieser Frage ist von grundlegender Bedeutung die l. 63 pr. D. de adquirendo rerum dominio (41, 1), wo der Schatzerwerb durch Gewaltunterworfene erörtert wird. Tryphoninus sagt hier: Si is, qui in aliena potestate est, thesaurum invenerit, in persona ejus, cui adquirit, hoc erit dicendum, ut, si in alieno agro invenerit, partem ei adquirat, si vero in parentis dominive loco invenerit, illius totus sit, si autem in alieno, pars. Diese Stelle steht in dem Digestentitel, der von dem Erwerb des Eigentums handelt; die Worte partem ei adquirat können daher nur den Sinn haben, daß der Gewaltunterworfene dem Gewalthaber Eigentum erwirbt, und zwar, si in alieno agro invenerit, zu einem Teile. Dies wird dann am Schluß der Stelle noch einmal ausgesprochen, indem gesagt ist: si autem in alieno, illius sit pars. Dieses illius sit pars kann in dieser Stelle — im Titel de adquirendo rerum dominio — wohl nichts anderes besagen, als: Der Gewalthaber soll Eigentum an einem Teil erhalten, wie ja überhaupt das Verbum „esse“ in der Bedeutung „gehören“, „im Eigentum stehen“ gebraucht wird. Der Gewalthaber eines gewaltunterworfenen Finders erwirbt also Eigentum an dem Finderteil des Schatzes. Wenn nun aber ein Gewaltfreier einen Schatz findet, so erwirbt er ohne Zweifel für seine Person Eigentum. Da also auf der Finderseite jedenfalls dingliche Rechte entstehen, ergibt sich für die Beantwortung obiger (S. 20) Frage, daß Alleineigentum des Grundeigentümers an dem ganzen gefundenen Schatz mit der obligatorischen Verpflichtung, einen Teil an den Finder herauszugeben, keinesfalls zur Entstehung gelangt. Es bleiben mithin für die Beantwortung der Frage nur noch zwei

Möglichkeiten, daß nämlich der Finder Alleineigentum am ganzen Schatz erwirbt, während der Eigentümer der bergenden Sache einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Hälfte erlangt, oder daß beide Miteigentum am Schatz erwerben.

Die Juristen, welche die Frage im Sinne der erstgenannten Möglichkeit beantworten,[29]) stützen sich vor allem auf die l. un. C. de thesauris (10, 15), und zwar hat man die Worte: id quod repertum fuerit, dimidia retenta, altera dimidia data, cum locorum domino partiatur für das bloß obligatorische Recht des Grundeigentümers angerufen, aber mit Unrecht, da diese Worte in der juristisch wenig präzisen Redeweise dieser Stelle nur dem Gedanken der Teilung Ausdruck geben wollen, entscheidend ist daher nur das „partiatur", nicht das „data". Die Tendenz der Konstitution war nur die, die Fiskalität des Schatzes zu beseitigen, den Schatz zu gleichen Teilen dem Finder und dem Grundeigentümer zuzuweisen, keineswegs aber die, die Frage nach der juristischen Beschaffenheit ihrer Berechtigung zu entscheiden. Deshalb können wir die angeführten Worte der Stelle auch nur auf den Gedanken der Teilung, nicht aber auf Eigentum oder Obligation beziehen.[30])

Die andere Ansicht, wonach beide, Finder sowohl wie Grundeigentümer, Eigentum je an der Hälfte des Schatzes erwerben, ist darauf gestützt worden,[31]) daß in l. 3 § 10 D. de jure fisci (49,14) gesagt ist: . . ., ut dimidia pars ex his fisco vindicaretur, indem man behauptet hat, aus dem Gebrauch des Wortes vindicare gehe hervor, daß auch der Grundeigentümer, im vorliegenden Falle der Fiskus, ein dingliches Recht am Schatz erwerbe. Dieses Argument ist jedoch wohl nicht stichhaltig, denn die Worte: ut dimidia pars

[29]) Z. B. Puchta, Vorlesungen § 154; Böcking, Pand. II § 150; Seuffert, Pand. § 130; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 15.

[30]) Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 222; Schwach S. 133, 134.

[31]) Z. B. von André S. 29.

ex his fisco vindicaretur wollen nur besagen, daß der Fiskus die Hälfte des Schatzes zu beanspruchen habe, ohne daß sie die rechtliche Natur dieses Anspruches, ob dinglich oder persönlich, näher charakterisieren wollen. Auf das vindicaretur die Dinglichkeit der Klage zu bauen, wäre ebenso unzulässig, wie wenn man aus dem debeatur des folgenden Paragraphen die obligatorische Wirkung deduzieren wollte.[32]) Entscheidend ist dagegen folgendes: In § 39 J. de rer. div. (2, 1) werden Finder und Grundeigentümer vollkommen gleichgestellt. Es heißt dort: Et convenienter (Hadrianus), si quis in Caesaris loco (thesaurum) invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit. Cui conveniens est, ut, si quis in publico loco vel fiscali invenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci vel civitatis. Wenn nun der Grundeigentümer und der Finder vollkommen gleichberechtigt sind und, wie wir oben[33]) festgestellt haben, der Finder an seinem Teile Eigentum erwirbt, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß auch dem Grundstückseigentümer Eigentum an seinem Teile des Schatzes zufällt.

III. Die zur Erzeugung der Rechte am Schatz erforderliche Tätigkeit des Finders.

Wenn ein Schatz „gefunden" wird, erwerben, wie oben erörtert, der Finder und der Eigentümer der bergenden Sache Rechte an dem entdeckten Gegenstande. Wann ist nun ein Schatz als „gefunden" anzusehen?

Einzelne Juristen beantworten diese Frage dahin, daß schon durch das bloße sinnliche Wahrnehmen des Schatzes seitens des „Finders" der Schatz „gefunden", der Rechtserwerb am Schatz herbeigeführt werde. Diese Ansicht wird besonders darauf gestützt,

---

[32]) Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 221.

[33]) S. 21 der Arbeit.

daß in den vom Schatzerwerb handelnden Quellenstellen für die Tätigkeit des Finders immer nur die Ausdrücke „invenire“, „reperire“ gebraucht werden. Diese Ausdrücke hätten nur die Bedeutung „entdecken“, „erblicken“, „sinnlich wahrnehmen“. In diesem Sinne äußert sich zum Beispiel zu der Frage v. Wächter[34]): „Die Quellen geben diese Finderhälfte lediglich dem Finder als solchem (inventori, si quis . . . invenerit), also dem, der das Dasein des Schatzes entdeckte, ohne irgend etwas weiteres dazu zu fordern. Es ist daher zum Eigentumserwerb an der Finderhälfte nicht, wie man gewöhnlich annimmt, nötig, daß der Finder den Schatz hebt und in der Absicht, ihn sich anzueignen, in seinen Besitz bringt (okkupiert); keine Quellenstelle verlangt dies.“ In gleicher Weise will auch Gimmerthal[35]) unmittelbar durch das bloße Sehen Eigentum am Schatz entstehen lassen..

Gegen diese Ansicht erheben sich jedoch mannigfache Bedenken. Bei Zugrundelegung der Theorie, daß das bloße Sehen des Schatzes Rechte an demselben erzeugt, würde jedermann, der einen Schatz findet, der Gefahr ausgesetzt sein, daß ein anderer kommt und nachweist, er habe den Schatz schon vorher gesehen und die Finderhälfte stehe daher ihm zu. Man nehme z. B. an: Auf einem Felde wird durch Regengüsse nahe an einem Wege ein Kästchen bloßgelegt. A, der vorübergeht, sieht das Kästchen zwar liegen, kümmert sich aber nicht weiter darum. Nach ihm passiert B den Weg, bemerkt auch das Kästchen, nimmt es mit und entdeckt darin eine Anzahl alter wertvoller Münzen. Man müßte in einem solchen Falle nach der erwähnten Theorie dem A, der das Kästchen unzweifelhaft zuerst gesehen hat, Eigentum an der Finderhälfte des Schatzes zusprechen, den B aber leer ausgehen lassen. Eine solche

---

[34]) Pand. Bd. 2 § 134 Beilage 2, II.

[35]) Arch. ziv. Pr. Bd. 51 S. 75.

offenbare Unbilligkeit kann unmöglich von der Rechtsordnung gewollt sein, man muß daher wohl mit Czyhlarz[35a]) annehmen, daß ein solches früheres Erblicken rechtliche Bedeutung nicht hat, es muß zu dem „erblicken" noch etwas hinzukommen, um ein „finden", „invenire", „reperire", wodurch Eigentum erworben wird, herbeizuführen. Was nun zum „erblicken" hinzutreten müsse, um den erwähnten Erfolg eintreten zu lassen, darüber sind die Meinungen äußerst geteilt.

Eine ganze Anzahl von Juristen verlangt, daß der Finder den Schatz mit dem Aneignungswillen in Besitz nehme, sie[36]) setzen invenire = occupare. Zur Begründung ihrer Ansicht, daß invenire = occupare sei, ziehen sie § 18 J. de rer. div. (2,1)[37]) und l. 1 § 1 D. de adq. vel. amitt. poss. (41, 2)[38]) heran. In der ersten Stelle wird gesagt, daß lapilli et gemmae, quae in litore inveniuntur, statim inventoris fiunt, in der andern heißt es, daß gemmae, lapilli, margaritae in litoribus inventae ejus fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est. Vergleicht man diese Stellen, so ergibt sich zweifelsohne, daß hier in diesem Zusammenhang invenire gleichbedeutend mit possessionem nancisci, in Besitz nehmen, d. h. occupare gebraucht wird. Hieraus wird man nun jedoch keineswegs schließen dürfen, daß auch beim Schatzerwerb invenire gleich occupare zu setzen ist; denn invenire

---

[35a]) Eigentumserwerbsarten S. 230.

[36]) z. B. Gesterding S. 98; Schwach S. 130.

[37]) Item lapilli gemmae et cetera, quae in litore inveniuntur, jure naturali statim inventoris fiunt.

[38]) Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse Nerva filius ait ejusque rei vestigium remanere in his, quae terra, mari caeloque capiuntur: nam haec protinus eorum fiunt, qui primi possessionem eorum adprehenderint. Item bello capta et insula in mari enata et gemmae, lapilli, margaritae in litoribus inventae ejus fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est.

wird in den Quellen in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht: Es bedeutet bald nur „entdecken", bald auch „entdecken und in Besitz nehmen".[39]) Es gleicht hierin dem deutschen „finden", von dem André[40]) mit Recht sagt: „Der Begriff des Findens selbst schillert in allen Farben, je nachdem er angewandt werden soll, sowohl im Leben wie im Recht." Dem invenire in der oben zitierten Institutionenstelle allein ist es nicht anzusehen, daß es die Bedeutung hat „erblicken und in Besitz nehmen", erst aus dem Vergleich mit der ebenfalls zitierten Digestenstelle geht dies hervor. In den den Schatzerwerb behandelnden Quellenstellen wird aber immer nur invenire bezw. reperire gebraucht, es fehlt an einer der l. 1 § 1 D. cit. entsprechenden Stelle, die man in analoger Weise zum Vergleich heranziehen könnte, so daß die Behauptung, invenire sei in den vom Schatzerwerb handelnden Stellen in der Bedeutung „entdecken und in Besitz nehmen" gebraucht, keineswegs erwiesen ist.

Die Schriftsteller, die Besitzergreifung zum Schatzerwerb fordern, stützen ihre Ansicht ferner auf l. 3 § 3 D. de adqu. vel amitt. possessione (41, 2)[41]) und l. 44 pr. D. eod.,[42]) jedoch

---

[39]) vgl. Vogel S. 28 und Müller S. 38ff.

[40]) Lehre vom Schatz S. 22.

[41]) Neratius et Proculus et solo animo non posse nos adquirere possessionem, si non antecedat naturalis possessio. Ideoque si thesaurum in fundo meo positum sciam, continuo me possidere, simul atque possidendi affectum habuero, quia quod desit naturali possessioni, id animus implet . . . quidam putant Sabini sententiam veriorem esse nec alias eum qui scit possidere, nisi si loco motus sit, quia non sit sub custodia nostra: quibus consentio.

[42]) . . . et nihil interest, pecuniam in meo an in alieno condidissem, cum, si alius in meo condidisset, non alias possiderem, quam si ipsius rei possessionem supra terram adeptus fuissem . . .

müssen sie selbst zugeben,[43]) daß in diesen beiden Stellen vom uneigentlichen thesaurus, dessen Eigentümer bekannt ist, gehandelt wird, und daß in ihnen nur von dem Erwerb des Besitzes an sich, nicht als Mittel zum Eigentumserwerb die Rede ist. Es kann somit aus den zitierten Stellen für den Eigentumserwerb am eigentlichen Schatz nichts gefolgert werden.

Einige Juristen sind der Ansicht, daß, um Eigentumserwerb am Schatz eintreten zu lassen, nicht — wie die oben[44]) Erwähnten verlangen — Entdeckung und Bemächtigung mit dem Aneignungswillen erforderlich sei, sondern daß schon Entdeckung und Bemächtigung, wenn auch ohne Aneignungswillen, genüge,[44a]) so z. B. Czyhlarz, wenn er[45]) sagt: „Wer Schatzstücke, die er für verlorenes Gut hält, an sich nimmt, um sie dem unbekannten Eigentümer zu bewahren, hat keine Aneignungsabsicht, hat aber doch hiermit bereits das Eigentum erworben." Die gleiche Ansicht vertritt auch Dernburg,[46]) wenn er „den, der den gefundenen Schatz zum Schulzen bringt, ohne daß er seine Berechtigung kennt, ohne daß er besitzen will, um nichts weniger Eigentum" erwerben läßt. Diese Schriftsteller machen also den Eigentumserwerb am Schatz davon abhängig, daß die Sache von dem Entdecker, wenn auch ohne Aneignungswillen, an sich genommen wird. Dieser Forderung wird man jedoch in dem Punkte, daß gerade der Entdecker die Sache auch an sich nehmen müsse, aus mancherlei Erwägungen nicht beipflichten können.

---

[43]) So z. B. von Jagow S. 36: „In diesen beiden Fragmenten ist allerdings nicht von thesaurus im Sinne des Schatzrechts die Rede, sondern vom thesaurus im weiteren Sinne."

[44]) S. 25 der Arbeit.

[44a]) vgl. über diese Frage auch Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum Abt. 2 S. 82, 83.

[45]) Eigentumserwerbsarten S. 231.

[46]) Heidelberger kritische Zeitschrift Bd. 1 S. 148.

Aus welchem Grunde bekommt denn überhaupt der Entdecker eines Schatzes etwas von dem Gefundenen? Doch offenbar nur als Belohnung dafür, daß er durch seine Entdeckung die bis dahin dem Verkehr entzogene Sache der menschlichen Gesellschaft wiedergewonnen hat. Man kann nun wohl mit Recht behaupten, daß auch dann, wenn ein anderer infolge der durch den ersten Finder gemachten Entdeckung den Schatz an sich nimmt und so wieder in den Verkehr bringt, daß auch dann der erste Finder durch seine Entdeckung die Veranlassung dazu gegeben hat, daß der Schatz der menschlichen Gesellschaft wieder zugeführt wird. Der Entdecker hat daher auch in einem solchen Fall Anspruch auf Belohnung. Es macht mithin für den Schatzerwerb keinen Unterschied, ob die Ansichnahme durch den Entdecker selbst erfolgt oder durch einen andern infolge der Entdeckung durch ersteren.

IV. Der Rechtsgrund des Rechtserwerbs am Schatz.

In früherer Zeit ist allgemein angenommen worden, daß Okkupation der Rechtsgrund des Rechtserwerbs am Schatz sei.[47]) Zu dieser Theorie ist man dadurch gekommen, daß man den Schatz als herrenlose Sache angesehen hat. Man hat sich hierbei auf den Juristen Paulus berufen, der in l. 31 § 1 D. de adqu. rer. dom. (41, 1) vom thesaurus sagt: „... Sic enim fit ejus, qui invenerit, quod non alterius sit ...“ Dieser Satz ist jedoch nicht so zu verstehen, daß Paulus hat sagen wollen: „Der Schatz ist eine res nullius und wird daher durch Okkupation erworben, sondern Paulus wollte durch den erwähnten Satz nur die Verleihung des Schatzes an Finder und Grundeigentümer erklären[48]): Der Eigentümer des Schatzes läßt sich nicht ermitteln, daher kann der Schatz dem Finder und dem Grundeigentümer zugewiesen werden. Die Berufung auf Paulus geschieht also zu Unrecht.

Andrerseits läßt sich gegen die Behandlung des Schatzes als res nullius folgendes anführen: Als herrenlos kann man streng juristisch eine Sache nur bezeichnen, wenn sie entweder noch nie einen Eigentümer gehabt hat, oder wenn der Eigentümer ausdrücklich oder stillschweigend die Sache aufgegeben hat. Abgesehen von

---

[47]) vgl. v. Vangerow, Pand. Bd. 1 § 309; Sintenis, Zivilrecht Bd. 1 § 50; Köchy, Zivil. Erörterungen 1. Samml. S. 160; v. Holzschuher, Zivilrecht Bd. 2 § 106; Puchta, Pand. § 154.

[48]) Czyhlarz, Eigentumserwerbsarten S. 227.

höchst vereinzelten Ausnahmefällen wird dies beim Schatz nicht der Fall sein. In der Regel wird der frühere Eigentümer, der die Sache verborgen oder verloren hat, nicht den Willen gehabt haben, sie zu derelinquieren, infolgedessen besteht sein Eigentum fort, bei seinem Tode geht es auf seinen Erben über usf. Streng juristisch wird also der Schatz fast immer einen Eigentümer haben, wenn auch die Ermittlung dieses Eigentümers infolge der langen Dauer der Verborgenheit des Schatzes nicht möglich ist.[49]) Es kann somit der Schatz streng juristisch wohl nicht als eine res nullius bezeichnet werden. Mithin kann er nicht durch Okkupation erworben werden, da nur eine res nullius occupanti cedit.

Gegen die Okkupationstheorie läßt sich auch die Tatsache geltend machen, daß in den Quellen bei Behandlung des Schatzerwerbs nirgends der Ausdruck occupare, sondern immer nur invenire, reperire gebraucht wird.[50]) Weiterhin spricht gegen die erwähnte Theorie auch die Einreihung des Schatzerwerbs in den Schriften der römischen Juristen. Die uns hierüber Auskunft gebenden Institutionen behandeln den Schatzerwerb nicht im Zusammenhang mit der Okkupation, sondern im Anschluß an den Fruchterwerb,[51]) so daß der Schluß berechtigt erscheint, daß die römischen Juristen den Schatzerwerb nicht als Okkupation behandelt wissen wollten. Gegen die Okkupationstheorie läßt sich ferner der Umstand geltend machen, daß durch eine Okkupation doch nur der Finder für sich allein Eigentum, und zwar nur an dem ganzen Schatz erwerben könnte.[52]) Dies steht jedoch in direktem Wider-

---

[49]) vgl. auch oben S. 8 ff. der Arbeit.

[50]) Invenire und reperire mit occupare zu identifizieren, wie es manche Juristen tun, ist nicht angängig; S. 25 ff. der Arbeit.

[51]) vgl. §§ 35—39 J. de rer. div. (2, 1).

[52]) Puchta (Vorlesungen § 154) läßt als Anhänger der Okkupationstheorie in der Tat den Finder mit der Okkupation Eigentum am ganzen Schatz

spruch damit, daß, wie oben[53]) eingehend erörtert, Finder und Grundeigentümer Eigentum je an der Hälfte des Schatzes erwerben.

Alle diese Gründe sprechen überzeugend gegen die Annahme, daß der Schatzerwerb durch Okkupation erfolge. Es wird mithin, zumal da, wie oben[54]) nachgewiesen, die von den Vertretern der Okkupationstheorie für ihre Ansicht angeführten Gründe wenig für sich haben, der Theorie, Okkupation sei der Rechtsgrund des Rechtserwerbes am Schatz, nicht beigetreten werden können.

Die Gegner der Okkupationstheorie haben nun behauptet, der Schatzerwerb trete durch Akzession ein. Die Anhänger dieser Akzessionstheorie[55]) stützen ihre Ansicht hauptsächlich auf l. 63 § 2 D. de adqu. rer. dom. (41, 1), wo Tryphoninus sagt: Si communis servus in domini unius fundo proprio invenerit, de parte, quae, soli domino semper cedit, non est dubium, quin solius domini praedii sit; verum an aliquid ex parte ferat alter socius, videndum est, et numquid simile sit, atque cum stipulatur servus jussu unius domini aut per traditionem aliquid accipit vel nominatim alteri quod magis dici poterit. Diese Stelle behandelt den Fall, daß ein im Miteigentum mehrerer stehender Sklave auf dem Grundstück des einen Miteigentümers einen Schatz findet. Zweifellos bekommt nun dieser Miteigentümer die ihm als Grundeigentümer zustehende Hälfte. Fraglich ist es dagegen, ob er auch die Finderhälfte ganz bekommt, oder ob er sie mit den andern Miteigentümern des Sklaven teilen muß. Tryphoninus vergleicht dies mit dem Falle, daß ein im Miteigentum

---

erwerben, so daß dem Grundeigentümer nur ein obligatorischer Anspruch gegen den Finder zusteht.

[53]) S. 20 ff. der Arbeit.

[54]) S. 29 ff. der Arbeit.

[55]) Besonders Man, diss. de thesauro § 10; vgl. Gesterding S. 101.

stehender Sklave sich für den einen Herrn etwas versprechen oder übergeben läßt. In diesem letzteren Fall erwirbt nach l. 37 § 3 D. de adqu. rer. dom. (41, 1)[56] nur der eine Herr Rechte, die andern Miteigentümer gehen leer aus. Analog entscheidet Tryphoninus: Wenn ein Schatz von einem im Miteigentum des Grundherrn stehenden Sklaven gefunden wird, so erhält der Grundherr allein Rechte an dem Schatz. Aus diesem Alleineigentum des einen Miteigentümers in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer folgert nun Man, daß das jus accessionis „ad impediendum concursum praevalere", so daß also das jus accessionis vorgehe, wenn dieses und das jus inventionis zusammentreffen. Daß der Gesichtspunkt der Akzession den der Okkupation weit überrage, sei auch daraus zu schließen, daß der thesaurus data opera in fundo alieno quaesitus et inventus ganz dem Grundherrn zufällt.[57] Wenn der Gesichtspunkt der Okkupation überwiegend wäre, dann müßte der thesaurus als eine „res nullius, quae alicui jure occupationis cedit", sofort in das Eigentum des Okkupanten fallen, „etiamsi data opera in alieno quaesitus sit, ut in feris bestiis in fundo alieno investigatis et captis ex § 12 Jnst. de rer. div. (2,1) liquet".[58] Man kommt auf diese Weise zu dem Schlusse, daß der Schatz stricta ratione jure soli et accessionis ejus esse ex asse cujus in fundo latuit, nec in partem im-

[56]) Sicut servus communis stipulando nominatim alteri ex dominis. ita per traditionem accipiendo soli ei adquirit.

[57]) vgl. S. 20 der Arbeit.

[58]) So Man, diss. de thesauro S. 329, zitiert bei Mahnke S. 28. Die von Man angezogene Jnstitutionenstelle besagt: Ferae igitur bestiae et volucres et pisces, id est omnia animalia, quae in terra mari caelo nascuntur, simulatque ab aliquo capta fuerint jure gentium statim illius esse incipiunt: quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. nec interest, feras bestias et volucres utrum in suo fundo quisque capiat, an in alieno. ....

provisi lucri inventorem occupationis jure, sed dumtaxat inflexa severi juris acrimonia, in praemium fortuitae inventionis vocandum. Der ganze Schatz bleibt aber bei dem Grundeigentümer — penes fundi dominum manet —, wenn der Finder sich der Belohnung dadurch unwürdig gemacht hat, daß er auf fremdem Boden nach Schätzen suchte.

Gegen diese Ausführungen zu gunsten der Akzessionstheorie läßt sich nun jedoch mancherlei geltend machen. Hinsichtlich des ersten von Man, dem Hauptvertreter der Akzessionstheorie, angeführten Argumentes ist folgendes zu bemerken: Die in der angezogenen Stelle erwähnte Entscheidung des Tryphoninus beruht — dies zeigt deutlich der von ihm angeführte Vergleich — darauf, daß er voraussetzt, der den Schatz findende Sklave wolle nur für den einen Miteigentümer, dem das Grundstück gehört, handeln. Wenn er dies aber voraussetzt, so kann man aus dieser Stelle nicht schließen, daß das Recht des Grundeigentümers stärker ist als das des Finders, und daß daher der Schatz ejus ex asse, cujus in fundo latuit. Die Idee, daß dieser Eigentumserwerb jure accessionis erfolge, „ist dem römischen Rechtsgelehrten bloß untergeschoben".[59])

Auch die Bestimmung, daß der durch Nachsuchen auf fremdem Grund und Boden gefundene Schatz dem Grundeigentümer ganz zufällt — das zweite Argument Mans zugunsten der Akzessionstheorie — beweist in keiner Weise, daß der Gesichtspunkt der Okkupation hinter dem der Akzession zurücktrete. Die erwähnte Bestimmung bildet einfach eine besondere Strafvorschrift und ist gänzlich ungeeignet, daraus etwa Prinzipien für den Rechtserwerb am Schatz herleiten zu wollen.[60])

---

[59]) Gesterding, Eigentum S. 105.

[60]) vgl. Mahnke S. 29.

So sind also die Gründe, die für die Akzessionstheorie geltend gemacht werden, nicht überzeugend, andererseits spricht vieles gegen diese Theorie.

„Unter Akzession wird diejenige Erwerbsart begriffen, welche den Eigentümer einer Sache, die als Hauptsache erscheint, auch zum Herrn alles dessen macht, was deren natürliches Erzeugnis ist oder was als Nebensache zu derselben, gleichviel wodurch, in feste körperliche Verbindung kommt und ihm bisher nicht gehört hat."[61] Zu den Nebensachen, die einen unselbständigen und untrennbaren Teil der Hauptsache bilden, gehört nun der Schatz offenbar nicht. Als natürliches Erzeugnis, als Frucht des Grund und Bodens, in welchem er gefunden wurde, ist der Schatz auch nicht anzusehen.[62] Der Schatz gehört mithin nicht zu den durch Akzession zu erwerbenden Sachen, so daß er durch Akzession wohl nicht erworben werden kann.

Gegen die Akzessionstheorie spricht ferner folgendes: Wenn der Schatzerwerb durch Akzession einträte, dann würde nach den allgemeinen für den Erwerb durch Akzession geltenden Grundsätzen schon mit dem Augenblick der Verbindung des Schatzes mit der bergenden Sache der Eigentumserwerb eintreten. Dies steht jedoch mit den Quellen, die den Eigentumserwerb auch für den Grundeigentümer an das invenire knüpfen,[63] in direktem Widerspruch.

Wenn der Schatzerwerb durch Akzession einträte, dann müßte notwendig der Grundeigentümer Eigentum an der ganzen

---

[61]) Sintenis, Zivilrecht Bd. 1 § 50.

[62]) Dies ist schon in den Quellen ausgesprochen. Vgl. l. 7 § 12 J. de sol. matrim. (24, 3), wo vom thesaurus gesagt ist: in fructum enim non computabitur.

[63]) vgl. § 39 J. de rer. div. (2,1): Thesauros, quos quis in suo loco invenerit, divus Hadrianus naturalem aequitatem secutus ei concessit, qui invenerit.

Sache erwerben.[64]) Der Finder würde dann nur ein persönliches Forderungsrecht auf die Hälfte des Schatzes gegen den Grundeigentümer erhalten. Wie oben[65]) eingehend nachgewiesen, erwerben jedoch Finder und Grundeigentümer durchaus gleiche, dingliche Rechte.

Alles dies spricht so sehr gegen die Akzessionstheorie, daß man ihren Anhängern sich wohl nicht wird anschließen können.

Eine weitere den Rechtsgrund des Schatzerwerbs betreffende Theorie läßt sowohl den Gesichtspunkt der Okkupation, als auch den der Akzession gelten. Sie geht dahin: Für den Finder tritt der Rechtserwerb am Schatz durch Okkupation, für den Eigentümer der bergenden Sache durch Akzession ein.[66]) Die beiden Erwerbsarten der Okkupation und Akzession, die an und für sich ihrer Natur nach allerdings das Ganze umfassen müßten, beschränken sich gegenseitig und lassen so für den Finder wie den Grundeigentümer Eigentum je an der Hälfte des Schatzes entstehen.

In einer Hinsicht ist nun allerdings diese Theorie den beiden vorerwähnten überlegen: Sie läßt, wie erwähnt, für die Beteiligten gleiche Rechte entstehen und paßt sich so den Bestimmungen der Quellen[67]) besser an als die beiden ersten Theorien. Andererseits läßt sich aber auch gegen diese Vereinigungstheorie manches geltend

---

[64]) Zu diesem Ergebnis kommt als Anhänger der Akzessionstheorie Man: ejus esse ex asse, cujus in fundo latuit. Vgl. S. 32 dieser Arbeit.

[65]) S. 20 dieser Arbeit.

[66]) Diese Theorie vertritt z. B. Köchy in seinen zivilistischen Erörterungen, wo er S. 205 sagt: „Wird ein Schatz auf fremdem Boden von ohngefähr gefunden, so erhält die eine Hälfte der Eigentümer vermöge der Akzession, die andere Hälfte der Finder vermöge der Okkupation; findet aber jemand einen Schatz auf seinem eigenen Boden, so fällt ihm derselbe nach den Grundsätzen der Okkupation sowohl als der Akzession anheim."

[67]) § 39 J. de rer. div. (2,1). Vgl. auch oben S. 23 dieser Arbeit.

machen. Durch Okkupation wie durch Akzession wird an sich Eigentum an der ganzen Sache erworben. Es läßt sich rechtlich in keiner Weise begründen, daß beim Schatzfund Akzession und Okkupation sich in der von den Anhängern der Vereinigungstheorie angegebenen Weise beschränken. Ferner lassen sich alle Gründe gegen die Vereinigungstheorie geltend machen, die gegen die Okkupationstheorie und die Akzessionstheorie sprechen. Eine Vereinigung dieser Theorien vermag die gegen sie vorgebrachten Gründe nicht zu entkräften. Gegen eine Vereinigung von Okkupation und Akzession spricht auch, daß diese beiden Erwerbsarten ihrem Wesen nach nicht zueinander passen. Wenn der Eigentümer der bergenden Sache durch Akzession erwürbe, dann träte sein Eigentumserwerb schon in dem Augenblicke ein, wo die Verbindung des Schatzes mit der bergenden Sache herbeigeführt wird, der Finder anderseits würde durch Okkupation erst im Augenblicke des Fundes Eigentum an der andern Schatzhälfte erwerben. In der Zeit zwischen der Verbindung des Schatzes mit der bergenden Sache und der Auffindung stände er also halb im Eigentum des Grundeigentümers, halb wäre er herrenlos!

Die Theorie, welche den Gesichtspunkt der Okkupation und den der Akzession vereinigt, befriedigt mithin ebensowenig als Okkupations- und Akzessionstheorie. Zweifellos sind nun jedoch Okkupation und Akzession die dem Schatzerwerb am nächsten liegenden juristischen Begriffe, beide sind aber, wie wir gesehen haben, als Rechtsgrund für den Eigentumserwerb am Schatz nicht zu gebrauchen. Es folgt hieraus, daß wir im Schatzerwerb eine durchaus selbständige, auf positivem Rechtssatz beruhende Eigentumserwerbsart zu erblicken haben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.